

# Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 28. August.

## A m t l i c h e s.

Von der Königl. Regierung zu Breslau sind nunmehr die Klassensteuer-Zu- und Abgangskisten pro I. Semester c. festgestellt zurückgekommen, und die Duplicate darnach berichtigt worden.

Die Ortsveranlagungsbehörden werden daher hiermit aufgefordert, letztere in dem unterzeichneten Amte alsbald in Empfang zu nehmen, und sich nach diesen Feststellungen mit der hiesigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse zu berechnen, auch darnach die Steuer weiter zu erheben.

Hierbei wird bemerkt, daß die Zu- und Abgangs-Nachweisungen diesmal ein auffallend ungünstiges Resultat ergeben haben, und daher die Ortsbehörden mit Hinweisung auf die Verfügung im Kreisblatt Stück 18 vom 28. Oktober 1843 zur möglichsten Aufmerksamkeit hierunter für alle Folge aufgefordert werden müssen. Weiterer Mangel an dieser nöthigen Aufmerksamkeit muß zur Folge haben, daß das Landraths-Amt Ordnungsstrafen deshalb festsetzen wird. Unnachgewiesene Personen- und Steuer-Rutritte aber werden durch die Steuer-Contraventionsstrafe gerügt werden. Und namentlich sind auch bei Anfertigung der Zu- und Abgangs-Nachweisungen pro II. Semester c. mit aller Genauigkeit diejenigen Bemängelungen und Auslassungen sämmtlich nachzuholen, auf die das Landraths-Amt die Ortsbehörden in Folge der gleichnamigen Nachweisungen aus dem ersten Semester schon in besondern Erlassen hingewiesen hat.

Habelschwerdt den 20. August 1844.

Der Königl. Landrath.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die Königl. Regierung zu Breslau ist Russischer Seits, als eine Modifikation des Grundgesetzes, wonach jedem Fremden, sobald er das Russische Gebiet betritt, sein heimathlicher Paß abgenommen wird, jetzt die Anordnung getroffen,

daß den in Rußland ankommenden Ausländern zwar, wie bisher, auch ferner in der ersten Gubernementsstadt, welche sie in Rußland berühren, neue Pässe oder Aufenthaltskarten ertheilt, dagegen ihnen die heimathlichen Legitimations-Papiere (Pässe oder Wanderbücher) nicht abgenommen, sondern letztere nur durch einen, mit dem amtlichen Siegel zu versehenen Vermerk:

„daß der Paß für Rußland nicht mehr gelte, da dem Inhaber ein Russischer Paß erteilt sei“ für ungültig erklärt werden sollen.

Die Ortspolizeibehörden werden von dieser Anordnung, welche hiernach nicht bloß auf diesseitige Unterthanen, sondern auf Ausländer überhaupt Anwendung findet, in Kenntniß gesetzt, um hieraus zu ersehen, daß die von den Russischen Behörden mit Pässen in das Ausland versehenen Personen, welche nicht Russen sind, mögen sie nun dem Preussischen Unterthanen-Verbande oder einem dritten Staate angehören, künftig in den Stand gesetzt sein werden, sich durch die ihnen erteilten heimathlichen Legations-Urkunden, in deren Besitz sie verbleiben sollen, auszuweisen.

Habelschwerdt den 22. August 1844.

Königliches Landraths = Amt.

Daß höhern Orts von den, in der diesseitigen Verfügung vom 10. März c. im Kreisblatt Nr. 12 wegen der, von dem Königl. Kreis-Steuer-Amt anzufertigenden Nachweisungen von den Kollektengeldern mitgetheilten Vorschriften, für die Folge wieder abgesehen wird, weil die nach den Confessionen geforderte Angabe des Ertrages der Haus-Collekten für gemischte Zwecke sich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführen läßt, und sonach das frühere Verfahren wieder beibehalten werden darf, auch also die vorgedachte Verfügung im Kreisblatt aufgehoben ist, dies wird den Ortsbehörden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Habelschwerdt den 21. August 1844.

Königl. Landraths = Amt.

Aufforderung. Der, wegen Diebstahls beim Gerichtsamte der Herrschaft Kleutsch in Untersuchung befindliche, aber von derselben Krankheit halber einstweilen nach Neulomnitz hiesigen Kreises zu seinem Vater entlassene, nachfolgend signalisirte Tagearbeiter Vincenz Wolf, hat sich heimlich von seinem Vater entfernt. Dieser u. Wolf ist, wo er sich blicken läßt, sofort festzunehmen, und an die gutsherrliche Polizeiverwaltung zu Grafenort zur Wiederablieferung an das obenerwähnte Gerichtsamte zu befördern; auch ist, wie dies geschehen sei, hierher anzuzeigen.

Familiennamen, Wolf; Vornamen, Vincenz; Geburtsort, Langenbrück; Aufenthaltsort, Neulomnitz; Religion, katholisch; Alter, 21 Jahr; Größe, 4 Fuß 5 Zoll; Haare, blond; Augen, blaßgrau; Nase, kurz und spitzig; Mund, aufgeworfen; Bart, im Entstehen; Zähne, vollständig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, blaß; Gestalt, unterseht; Sprache, deutsch; besondere Kennzeichen, auf der linken Seite der Stirn eine Narbe.

Bekleidung: Ein blautuchener Ueberrock, schwarz und bunt gemusterte Weste, tuchene lichte Hosen, lange zweinäthige Stiefeln, oben etwas abgeschnitten und geflickt, schwarzer Bepelhut und schwarzgestreifte Halsbinde mit Vorhemdchen.

Habelschwerdt den 21. August 1844.

Der Königl. Landrath.

Der Steckbrief hinter dem Viehkastrirer-Gehülfen Franz Werba vom 15. März d. J. (Kreisblatt Nr. 12, Seite 46 und 47, wird zurückgenommen, da der zc. Werba von der gütsherrlichen Polizeiverwaltung zu Seitenberg an das Gerichtsamt der Herrschaft Rosenthal eingeliefert worden ist.

Habelschwerdt den 23. August 1844.

### Der Königliche Landrath.

Am 20. d. Mts. hat sich der 20jährige Diensthunge Ignaz Zwiener aus dem Dienst des Freirichter Seidelmann zu Spätenwalde vom Viehhüten ohne eine andere Ursache, als daß er von jeher gern sich herumtrieb, entfernt. Wo dieser zc. Zwiener, der nachstehend signalisirt ist, sich betreffen läßt, ist er festzunehmen, und an die Ortsgerichte in Altweistritz abzuliefern. Diese haben denselben seinem dort wohnenden Vater zu übergeben, und dem Landrathsamt sein Eintreffen anzuzeigen.

Der Ignaz Zwiener ist für sein Alter klein, auch nicht stark von Körperbau, hat blondes Haar, eine sehr starke Nase, und verräth in seinen Gesichtszügen seine wenige Geisteskraft. Er trug bei der Entweichung schwarze Lederhosen, Halbstiefeln, eine grüngetäfelte Zeugweste, ein weiß und blau gestreiftes Halstuch, grünen Tuchrock und grüne Tuchmütze, hatte auch einen neuen Getreidesack bei sich, den ihm sein Dienstherr zum Schutze gegen die Witterung mitgegeben.

Habelschwerdt den 26. August 1844.

### Der Königl. Landrath.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von 69 Stück überkompletten Patronentaschen der Fuß-Grenz-Aufseher haben wir auf

den 5. September c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftslokale einen Termin angesetzt, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Mittelwalde den 19. August 1844.

### Königl. Haupt-Zoll-Amt.

### C h r o n i k .

Am letzten Markttage den 21. August l. J. stellten sich die Getreide-Preise zc. im Durchschnitt:

	Gutes.				Geringes.							
1) Für den Scheffel Weizen:	1	Thlr.	21	Sgr.	6	Pf.	1	Thlr.	18	Sgr.	6	Pf.
2) " " Roggen	1	"	10	"	—	"	1	"	9	"	—	"
3) " " Gerste	1	"	4	"	—	"	1	"	2	"	—	"
4) " " Hafer	—	"	22	"	6	"	—	"	20	"	—	"

## Privat-Anzeigen.

Die Kaiserwalder Glasfabrick erzeugt Wein- und Bierflaschen in bester Qualität, und verkauft solche zu möglichst billigem Preise.

### Brauerei-Verpachtung.

Die Dominial-Brauerei zu Ober-Altwalterisdorf wird zum 1. September c. pachtlos, und werden kautionsfähige Pachtlustige aufgefordert, das Nähere beim Wirthschafts-Amt einzusehen.

### Ankündigung.

Mit Genehmigung eines Wohlöblichen Magistrats zu Glas errichtet der Unterzeichnete in Glas eine höhere Mädchenschule für Töchter aus den gebildeten Ständen nach zeitgemäßen Anforderungen. Dieselbe tritt mit dem 1sten Oktober d. J. ins Leben, und verfehle ich deshalb nicht, diejenigen Eltern und Vormünder, welche gesonnen sein sollten, ihre Töchter oder Pflegebefohlenen meiner Leitung anzuvertrauen, hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Ueber die Errichtung dieser Töchterschule bemerke ich nur kurz, daß dieselbe aus 3 Klassen bestehen soll. Außer dem gewöhnlichen Unterrichte und dem Zeichnen, wird der Unterricht in der Religion, in der deutschen Sprache, in der Weltkunde (Erdkunde, Geschichte, Naturkunde) besonders berücksichtigt; vorzüglich aber soll der französischen Sprache ein größerer Spielraum gewährt sein, und wird der Unterricht in letztgenanntem Lehrgegenstande von der Frau des Unterzeichneten, welche eine geborne Französin ist, gründlich ertheilt werden. Zugleich sollen die Schülerinnen nicht bloß in der französischen Conversation, sondern auch im französischen Schreiben die möglichste Gewandtheit erhalten.

Endlich wird für die Schülerinnen ein vollständiger Unterricht in allen weiblichen Handarbeiten ertheilt, womit zugleich, der Uebung wegen, französische Conversation verbunden sein soll.

In dieser Anstalt finden Schülerinnen von dem Alter von 6 bis 15 Jahren Aufnahme und beträgt das monatliche Schulgeld für die untere und mittlere Klasse 2 Thaler, für die obere Klasse 3 Thaler.

Sollten auswärtige Eltern ihre Töchter meiner Anstalt anzuvertrauen geneigt sein, so bin ich zugleich bereit, selbige unter möglichst billigen Bedingungen und mit Zusicherung der gewissenhaftesten Pflege, in Pension zu nehmen, und hätten die Pensionairinnen den besonderen Vortheil, daß sie durch den beständigen Umgang mit meiner Frau, der französischen Sprache um so schneller mächtig würden.

Der Unterricht im Flügelspiel kann in der Anstalt selbst durch einen Privatlehrer ertheilt werden. Anmeldungen von Schülerinnen können von Ende September ab, in meiner Wohnung in Glas, Ring Nr. 29, bei mir selbst gemacht werden.

Breslau, den 6. August 1844.

**A. Eicke,**  
geprüfter Schul-Rektor.